

Neues vom Service für Sozialvereine

– Veranstaltungen, Kürzungs-Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung, Nachrichten, Vereins-Rechtliches –

Dezember 2024



Neues aus dem SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. wünscht all seinen Mitgliedern und allen Leserinnen und Lesern des Newsletters „Service für Sozialvereine“ ein frohes Weihnachtsfest, schöne und besinnliche Tage zwischen den Jahren und einen guten Start ins neue Jahr!

Mit dem Monat der Seelischen Gesundheit, der Interkulturellen Woche und dem Selbsthilfe-Tag am 12. Oktober liegt ein ereignisreicher Herbst hinter uns. Wir bedanken uns bei allen, die uns tatkräftig und mit ihren Ideen unterstützt haben. Wir wünschen Ihnen alles Gute für die Zeit der kurzen Tage.

In der Anlage erhalten Sie eine Liste von Aufenthalts- und Essensangeboten und sowie Angebote zwischen Jahren, zusammengestellt von der Bahnhofmission.

Workshop von Stephania Laih: „Hand in Hand – im Alltag stark“ am 25. Januar 2025

In diesem Workshop am Samstag, den 25.01.2025 von 10:00–16:00 Uhr geht es um den Spagat zwischen Sorge und Selbstfürsorge. Angesprochen sind vor allem pflegende Angehörige – aber auch andere am Thema interessierte Menschen. Die Ersthelfer (MHFA)-Ausbilderin Stephania Laih wird Strategien zur Selbstfürsorge vermitteln. Für weitere Informationen über ihre Arbeit gehen Sie gerne auch die Seite www.stephanialaih.de.

Anmeldungen bei Barbara Herzog bis zum Montag, 20.01.2025, Telefon (0 70 71) 3 83 63, oder per E-Mail an herzog@sozialforum-tuebingen.de.

Dies ist ein Angebot der Kontaktstelle für Selbsthilfe des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Save The Date: Workshop für Selbsthilfegruppen am 22. März 2025

Unser bewährter Workshop „Handwerkszeug für lebendige Gruppenarbeit“ wird wieder stattfinden am Samstag, den 22.3.2025.

Anmeldungen bei Barbara Herzog, Telefon (0 70 71) 3 83 63, oder per E-Mail an herzog@sozialforum-tuebingen.de.

Dies ist ein Angebot der Kontaktstelle für Selbsthilfe des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Nähwerkstatt für Frauen aller Nationalitäten

Seit dem 29.11.2024 sind Frauen mit und ohne Migrationsbiografie wieder eingeladen, gemeinsam zu nähen und sich auszutauschen. Es sind noch Plätze frei. [Hier finden Sie weitere Infos und die Termine](#). Anmeldungen sowohl von Anfängerinnen als auch von Nähprofis sind herzlich willkommen bei Michelle C. Pérez, Telefon (0176) 46753089, oder per E-Mail an migration@sozialforum-tuebingen.de >>> siehe Anhang

Dies ist ein Angebot der Kultursensiblen Öffnung in der Kontaktstelle für Selbsthilfe des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Laptops zum Verleihen

Das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. verleiht insgesamt 5 Laptops an Bedürftige. Sie sind aus Mitteln der Selbsthilfeförderung der gesetzlichen Krankenkassen (§ 20h, SGB V) finanziert: ASUS-Notebooks SonicMaster inklusive Netzteil, Maus und Notebook-Tasche. Derzeit sind vier Laptops verliehen.

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an Birgit Jaschke, Tel. (0 70 71) 2 56 59 65, oder per E-Mail an redaktion@sozialforum-tuebingen.de

Dies ist ein Angebot der Kontaktstelle für Selbsthilfe des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Service für Sozialvereine aktiv für ...

Betriebliche Altersvorsorge in Sozialvereinen

Mehrere Sozialvereine sind an einer betrieblichen Altersvorsorge interessiert. Dies wird vor dem Hintergrund immer wichtiger, auf dem Arbeitsmarkt auch jüngere Arbeitnehmer_innen für den eigenen Verein zu gewinnen.

Dietmar Töpfer steht derzeit zusammen mit Andreas Karl Gschwind vom Regionalverbund Neckar-Alb des Paritätischen, mit der Stadt Tübingen und weiteren Institutionen in Kontakt, um Konditionen und Kosten zu erfragen. Die Gespräche gestalten sich angesichts drohender Kürzungen als schwierig. Wer sich mit an dieser Initiative beteiligen möchte, bitte bei Dietmar Töpfer unter Tel. 07071-151569 oder E-Mail geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de melden.

Dies ist ein Angebot des Service für Sozialvereine des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Tübinger Gemeinderats-Vorlage mit Kürzungs-Vorschlägen zur Haushaltskonsolidierung

Die Gemeinderats-Vorlage mit Kürzungs-Vorschlägen zur Haushaltskonsolidierung für die Sitzung am 19.12.2024 liegt vor. Darin werden folgende Sparmaßnahmen vorgeschlagen, die für die Tübinger Vereine relevant sind (zusammengestellt von Jürgen Bein; die Zitate stammen aus der Spalte „Erläuterungen“ der Vorlage):

- Aussetzen oder Reduzierung der standardisierten Erhöhung des Personalkostenzuschusses von 2,5% und des Sachkostenzuschusses von 1,5%. (Ifd. Nr. 1 der GR-Vorlage)
- Zuschüsse/ Förderrichtlinien: stärkere Anrechnung von Rücklagen, Neufassung der Bestimmungen durch die Revision in Abstimmung mit den Fachbereichen: „Hintergrund: Vereine mit höheren Rücklagen können ein Einfrieren oder eine Kürzung des Zuschusses ausgleichen, während Vereine mit geringeren Mitteln geschont werden.“ (Ifd. Nr. 155)
- Kürzung bei Projektmitteln / Nottfonds für Vereine: „Bei Kürzung der Mittel können weniger Projekte gefördert werden; Kürzung um 25.000 ist vertretbar.“ (Ifd. Nr. 158)
- Kürzung der Unterstützung ehrenamtlicher Vereine: Supervision für Vereine, Topf für Infrastruktur, Evaluation, Qualitätsförderung: „Budget in den zurückliegenden Jahren nicht ausgeschöpft. Reduzierung vertretbar.“ (Ifd. Nr. 26)
- Kürzung beim Weiterbildungsprogramm „Fit fürs Engagement“: „Da die Dachverbände, Bildungsanbieter und die deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) ein vielfältiges und kostenloses Angebot (DSEE) für Ehrenamtliche anbieten, kann das städtische Programm ohne großen Qualitätsverlust eingeschränkt werden.“ (Ifd. Nr. 35)
- Streichung der Neubürgerbegrüßung: „Hohe Kosten, eine geringe Anzahl an teilnehmenden Vereinen am „Markt der Vereine“, überschaubare Nachfrage bei den Neubürgerinnen und -bürgern rechtfertigen die Streichung oder eine deutlich günstigere Neukonzeption.“ (Ifd. Nr. 42)

- Keine (Ehrenamts-)Anerkennungsgala: „Bei der alle drei Jahre stattfindenden Gala fallen hohe Kosten für eine relativ geringe Anzahl von Engagierten an. Öffentliche Würdigung/Anerkennung des Engagements seitens der Stadt muss anderweitig erbracht werden.“ (Ifd. Nr. 43)
- Streichen der Zuschüsse für adis e.V. (Neuantrag), Move on (Verwaltung plant Erarbeitung eines Konzepts, um die Zusammenarbeit von Unterstützungsmaßnahmen im Bereich zu koordinieren, Synergien u. Optimierungsmöglichkeiten zu identifizieren u. mögliche Doppelstrukturen zu vermeiden), PASST! Streetwork für Geflüchtete in Tübingen (wird vom Asylzentrum Tübingen e.V. lt. Vorlage nicht fortgeführt) (Ifd. Nr. 12–14)
- Einzelkürzungen bei BüroAktiv Tübingen e.V. (Ifd. Nr. 37), Ki-Dojo Tübingen, Verein für Kampfkunst und Gewaltprävention e.V. (Ifd. Nr. 102)

Insgesamt erscheinen uns die vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen relativ glimpflich für die Vereine. So werden unter anderem auch 30.000 € zur Umsetzung der Sozialkonzeption z. B. für die Bahnhofsmision, Elkiko, Youth Life Line, etc. zusätzlich eingestellt (Ifd. Nr. 132) und es heißt dort:

„Zuschusskürzungen an soziale Vereine führen zum Abbau von Leistungen. Zunächst wird die prozentuale Steigerung der Zuschüsse ausgesetzt oder reduziert (siehe „Zuschüsse an Vereine und Initiativen“ [Ifd. Nr. 1]). Welche Auswirkungen die Einzelkürzungen auf die betreffenden Vereine haben, fragen wir bei den Vereinen noch ab.

Bleibt zu hoffen, dass sich die Gesamtsituation verbessert, denn unter der Ifd. Nr. 132 heißt es auch: „Wenn darüber hinaus weitere Kürzungen erforderlich sind, sollen zu späterem Zeitpunkt alle Vereine nach abgestimmten Kriterien betrachtet werden.“

Bitte geben Sie uns bis Mitte Januar Rückmeldung zu folgenden 3 Fragen:

1. Was würden die geplanten Sparmaßnahmen und für Sie und Ihren Verein bedeuten?
2. Entstehen Ihnen dadurch größere Probleme, die Sie nicht bewältigen können?
3. Haben Sie Interesse an einer gemeinsamen Beratung im neuen Jahr?

[Die gesamte Gemeinderats-Vorlage kann hier heruntergeladen werden.](#)

Nachrichten

Das Tübinger Bündnis für Familie wird vom Bundesfamilienministerium (erneut) als „Bündnis des Monats“ ausgezeichnet!

Das Bündnis für Familie erhält die Auszeichnung insbesondere wegen seiner innovativen Ansätze gegen Kinderarmut und soziale Stigmatisierung. Es

besteht seit 2006, und bereits seit 2012 legt es den Schwerpunkt seiner Arbeit auf das Thema Kinderarmutsprävention. Im Runden Tisch Kinderarmut arbeitet das Bündnis systematisch und gemeinsam an der Umsetzung von Zielen und Maßnahmen aus dem Tübinger Präventionskonzept gegen Kinderarmut.

Als besonders innovativ sieht das Familienministerium die Kreisbonuscard Junior, das Netzwerk TAPs (Tübinger Ansprechpersonen für Kinderarmut und Kinderchancen) sowie die Gründung des Arbeitskreises Seelische Gesundheit in Familien und damit verbundene Angebote an. Die Begründung für die Auszeichnung finden Sie unter [diesem Link](#). Wir gratulieren!

Clearing-Stelle im SOZIALFORUM für Anonymen Behandlungsschein muss schließen

Zugang zu medizinischer Hilfe für Menschen, die ohne Krankenversicherungsschutz sind: Das ist eine sehr sinnvolle und wichtige Sache. Seit März hatte die Clearing-Stelle des Baden-Württembergischen Anonymen Behandlungsschein e.V. (BaWABS), Karlsruhe, im 2. Obergeschoss des Europaplatzes 3 in den Räumen des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. geöffnet.

Das Land Baden-Württemberg streicht für das kommende Jahr die Mittel. Für den BaWABS e.V. bedeutet das, dass er seine Arbeit niederlegen muss.

SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. sucht Verstärkung für seinen Vorstand

Selbst Vorstand werden? Haben Sie Lust, die Arbeit des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. mitzugestalten? Der aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand des Vereins freut sich über Verstärkung. Es besteht die Möglichkeit, das Ehrenamt im Rahmen einer Hospitation näher kennenzulernen. Interesse? Wenden Sie sich für weitere Informationen bitte an die Geschäftsführung.

Außerdem gesucht: Ein/-e weitere/-r Kassenprüfer/-in

Unsere Kassenprüferin freut sich, wenn sie Unterstützung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. erhält. Die Prüfung erfolgt einmal pro Jahr und dauert ca. 1,5 Stunden. Wenden Sie sich bei Interesse für weitere Informationen bitte an die Geschäftsführung Dietmar Töpfer, Telefon 07071-151569, E-Mail geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de.

Förderdatenbank des Bundes, der Länder und der EU

Die Frage nach der Finanzierung der Vereinstätigkeit ist ein Dauerbrenner. Zwar gleichen viele Ehrenamtliche fehlende Mittel durch eigenes Engagement aus, aber manches Projekt kommt ohne das nötige Kleingeld einfach nicht voran. Finanzierungsklassiker, an die man hier als Erstes denkt,

sind natürlich Spenden oder Mittel aus Sponsoring. Aber auch das Einwerben von Fördermitteln sollte bedacht werden. Zahlreiche öffentliche Förderprogramme setzen an, gemeinnützige Vorhaben zu unterstützen.

Eine seitens des Bundeswirtschaftsministeriums eingerichtete Förderdatenbank hilft bei der Suche nach der passenden Förderung aus öffentlichen Mitteln. Die hier gelisteten Programme richten sich zwar nicht ausschließlich an Ehrenamtliche – jedoch sind auch Angebote für diese Zielgruppe hinterlegt.

In der Datenbank kann entweder direkt nach Förderprogrammen oder nach fördernden Organisationen gesucht werden. Zwar existiert diese Datenbank schon seit längerem, jedoch ist sie vielen bis heute nicht bekannt.

Einfache Recherche durch Stichwortsuche

Die Navigation in der Datenbank funktioniert sowohl über eine einfache Stichwortsuche, als auch über eine Suche anhand verschiedener Filter. Gibt man ein Stichwort ein (zum Beispiel ein Thema oder ein Fachgebiet ein, erhält man eine Auflistung von Förderprogrammen. Grundsätzlich werden hier Förderungen aus Mitteln des Bundes, der Länder und sogar der EU dargestellt.

Die entsprechenden Suchergebnisse können dann noch anhand verschiedener Parameter wie etwa der Region, dem Themenbereich, der Förderart (bspw. Zuschuss, Darlehen oder Beteiligung), dem Fördermittelpfänger oder dem Fördermittelgeber verfeinert werden.

Es ist empfehlenswert, die Suchergebnisse so genau wie möglich mittels der verfügbaren Filtermöglichkeiten anzupassen. So findet man im besten Fall zu einem passenden Förderprogramm. Auf der Website der Förderdatenbank sind auch [Benutzerhinweise](#) aufgeführt, welche Hilfestellung bei der Benutzung geben.

Weiterführende Informationen zur Förderung

Stößt man auf ein interessantes Förderprogramm, werden direkt weiterführende Informationen bereitgestellt. So gibt es eine Zusammenfassung hinsichtlich der Programminhalte, Zusatzinfos etwa zu rechtlichen Voraussetzungen sowie Hinweise zur Rechtsgrundlage des Förderprogrammes. Auch Kontaktdaten bzw. Ansprechpartner sind hinterlegt.

[Die Förderdatenbank ist über diesen Link erreichbar.](#)

Quelle: <https://www.vereine-stiftungen.de/ratgeber/foerderdatenbank-von-bund-laendern-und-eu>; Zugriff am 11.12.2024

Die E-Rechnung bei Vereinen

Die elektronische Rechnung (E-Rechnung) wird ab dem 1.01.2025 Pflicht. Das gilt auch für Vereine und gemeinnützige Einrichtungen, soweit sie Unternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes sind.

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf eines Schreibens vorgelegt, in dem es die Vorgaben zur E-Rechnung klärt (Juni 2024, Az. III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007).

E-Rechnungen können elektronisch eingelesen zugeordnet, geprüft, verbucht und zur Zahlung angewiesen werden. Sie dienen also insbesondere der Digitalisierung des Geschäftsverkehrs und sollen zu Verwaltungseinsparungen bei Unternehmern führen.

E-Rechnung und elektronische Rechnung

Neben der Papierrechnung gibt es schon bisher die Möglichkeit, Rechnungen in digitalen Formaten (z.B. PDF) auszustellen, wenn der Empfänger zustimmt. Von solchen digitalen Formaten (sonstigen Rechnungen) unterscheidet sich die E-Rechnung durch ein strukturiertes elektronisches Format (XML-Daten nach EU-Norm), das eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Umsatzsteuerrechtlich gelten für elektronische Rechnungen die gleichen Pflichtangaben wie für Papierrechnungen. Dazu gehören die vollständigen Namen und Anschriften des Lieferanten und des Leistungsempfängers, die fortlaufende Rechnungsnummer usw.

Die Übermittlung einer E-Rechnung muss in elektronischer Form erfolgen. Dafür kommen beispielsweise der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal in Frage. Die Übergabe der Datei auf einem externen Speichermedium (z. B. USB-Stick) erfüllt nicht die Voraussetzungen der Übermittlung in elektronischer Form.

Wann ist eine E-Rechnung Pflicht?

Eine Rechnung muss künftig zwingend als E-Rechnung ausgestellt werden, wenn eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder eine andere juristische Person berechnet wird und sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland ansässig sind.

Die Unternehmereigenschaft steht bei Vereinen grundsätzlich nicht in Frage. Ausgenommen ist der nur ideelle (nichtunternehmerische) Bereich. Es genügt für die Unternehmereigenschaft, dass sie Einnahmen im Rahmen eines Leistungsaustauschs erzielen.

Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht gelten,

- wenn der Umsatz nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei ist,

- bei Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 Euro,
- wenn Rechnungsempfänger oder Ersteller nicht im Inland ansässig sind.

Annahme der E-Rechnung wird verpflichtend

Auch wenn Vereine wegen der o.g. Ausnahmen selbst keine E-Rechnungen ausstellen müssen, müssen sie ab dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, sie zu empfangen und zu verarbeiten. Sie müssen also die technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme einer E-Rechnung schaffen. Das bedeutete insbesondere, dass sie über eine Software verfügen müssen, mit der sie die Rechnungen lesen und damit prüfen können, auch wenn sie sie nicht digital weiterverarbeiten.

Die Rechnung muss zwar in einem elektronischen strukturierten Format erstellt, übermittelt und von beiden Vertragspartnern auch elektronisch archiviert werden. Es ist aber derzeit nicht erforderlich, dass die E-Rechnung beim Rechnungsempfänger auch (medienbruchfrei) elektronisch verarbeitet wird. Sie muss aber weiter elektronisch verarbeitbar und von der Finanzverwaltung auswertbar sein.

Wird ein Umsatz sowohl für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen Bereich einer juristischen Person ausgeführt, geht die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung vor. Das betrifft insbesondere auch Vereine und gemeinnützige Vereine mit einem wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen (ideellen) Bereich.

E-Rechnungen auch bei Kleinunternehmern

Auch Kleinunternehmer nach § 19 UStG sind nicht von der E-Rechnungspflicht befreit – also auch dann nicht, wenn sie auf ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen müssen. Die E-Rechnungspflicht gilt auch, wenn der Unternehmer ausschließlich steuerfreie Umsätze (z.B. als Vermieter einer Wohnung) ausführt.

Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis 250 Euro brutto (Kleinbetragsrechnungen) können immer als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.

Hier kommt es aber ausschließlich auf den Gesamtbetrag der Rechnung an. Wenn also Teilleistungen steuerbefreit sind, muss bei einem Gesamtbetrag über 250 Euro eine E-Rechnung ausgestellt werden.

Steuerbefreiungen

Von der E-Rechnungspflicht befreit sind Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 bis 29 UStG steuerfrei sind. Das betrifft praktisch alle Steuerbefreiungen, die für Vereine und gemeinnützige Organisation von Bedeutung sind, weil die anderen Steuerbefreiungen des § 4 UStG hier keine Rolle spielen.

E-Rechnung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Soweit eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, erfüllt nur diese die Anforderungen der §§ 14 und 14a UStG. Eine sonstige Rechnung erlaubt in diesem Fall keinen Vorsteuerabzug.

Vereine müssen also – soweit sie vorsteuerabzugsfähig sind – prüfen, ob für die bezogenen Lieferungen und Leistungen eine E-Rechnung erforderlich ist. Hier wird es vermutlich gerade bei Einzelunternehmern wie z.B. Künstlern, Trainern oder Dozenten zu Übergangsproblemen kommen.

Barverkaufsrechnungen

Bisher nicht geklärt hat die Finanzverwaltung, wie Barverkaufsrechnungen behandelt werden, die keine Kleinbetragsrechnungen sind. Hier wird eine bloße Papierquittung nicht mehr ausreichend sein.

Aufbewahrung von E-Rechnungen

Für E-Rechnungen gelten die gleichen Aufbewahrungsvorschriften, wie für bisherige digitale Rechnungen. Sie müssen im gleichen Format archiviert werden, in dem sie übermittelt wurden. Der Dateiname darf dabei aber geändert werden, wenn das für eine bessere Ablage und Archivierung erforderlich ist. Die Rechnungen müssen vor allem so aufbewahrt werden, dass nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden können bzw. Änderungen jederzeit nachvollziehbar sind. Hierfür gelten die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (GoBD). Eine maschinelle Auswertbarkeit durch die Finanzverwaltung muss sichergestellt sein.

Erstellen von E-Rechnungen

Vereine, die E-Rechnungen in größerer Zahl erstellen, werden nicht umhinkommen, sich eine entsprechende Software anzuschaffen.

Erstellt ein Verein nur wenige elektronische Rechnungen, kann er auf entsprechende (kostenfreie) Online-Tools zurückgreifen.

Hinweis: Unter <http://www.zugferd-community.net> steht z.B. eine Open-Source-Lösung zur Verfügung.

Besonders beachten müssen Vereine die E-Rechnungspflicht, die sich bisher als Kleinunternehmer nicht mit der Umsatzsteuer beschäftigen mussten. Dieser Fall ist bei Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen typisch, weil die Haupteinnahmen oft nichtunternehmerisch (Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse) oder steuerbefreit sind (z.B. Teilnahmegebühren für Bildungs- und Sportveranstaltungen). Daneben haben sie nicht selten Einnahmen, die unter die Kleinunternehmergrenze (aktuelle 22.000 Euro pro Jahr) fallen.

Übergangsregelungen

Für den Empfang von E-Rechnungen gilt keine Übergangsregelung. Rechnungsempfänger müssen ihn also vom 1. Januar 2025 an gewährleisten.

Bis Ende 2026 kann eine Rechnung für einen bis dahin ausgeführten Umsatz auch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden. Für sonstige digitale Rechnungen gelten die bisherigen Vorgaben.

Eine zusätzliche Übergangsregelung gibt es für kleine Unternehmen bis 800.000 Euro Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr. Sie können Rechnungen bis Ende 2027 ebenfalls noch als sonstige Rechnung ausstellen.

Erste Hinweise der Finanzverwaltung

Eine Pressemitteilung des Finanzministeriums (FinMin) Mecklenburg-Vorpommern nimmt erstmals zur E-Rechnungspflicht in gemeinnützigen Vereinen Stellung (Vereinsnews Nr. 01/2024 vom 16.8.2024).

Die Vorschriften zu E-Rechnung – so das FinMin – gelten auch für gemeinnützige Vereine, wenn sie Dienstleistungen oder Produkte an andere Unternehmen erbringen bzw. verkaufen. Auch wenn ein Verein die Kleinunternehmerregelung für die Umsatzsteuer gewählt hat, gilt die Pflicht zur E-Rechnung.

Das bedeutet, dass E-Rechnungen in allen steuerlichen Bereichen eines Vereins erstellt werden müssen, in denen Waren oder Dienstleistungen verkauft werden; betroffen können sein somit die Sphären der Zweckbetriebe, der Vermögensverwaltung oder der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Allerdings gibt es Übergangsfristen: Wenn der Verein im jeweiligen Vorjahr weniger als 800.000 Euro Umsatz erzielt hat, dürfen bis Ende 2027 weiterhin Papier- oder mit Zustimmung des Leistungsempfängers einfache digitale Rechnungen ausgestellt werden.

Für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro gibt es eine freiwillige Ausnahme von der Pflicht.

Vereine sollten sich jedoch darauf vorbereiten, ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen zu können. Für den Empfang von E-Rechnungen ist nämlich keine Übergangsfrist vorgesehen.

Dabei stellt das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern klar, dass der Empfang von E-Rechnungen den Bereichen Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zugeordnet werden kann.

Demnach wäre eine Verarbeitung von E-Rechnungen im ideellen Bereich nicht erforderlich. Das bedeutet praktisch aber nicht, dass der Verein sie hier ablehnen kann. Es muss sie empfangen und lesen können. Es könnte aber nicht erforderlich sein, sie auch in maschinenlesbare Originalformat zu archivieren. Denkbar ist auch, dass E-Rechnung und PDF in getrennten Dateien versandt werden.

Hinweis; Vermutlich werden sich Formate durchsetzen, bei denen die elektronisch verarbeitbaren Daten der E-Rechnung in PDF-Dateien

eingebettet sind. Die Rechnung ist dann auch ohne spezielle Software mit einem PDF-Reader lesbar.

Um weitere Fragen zu klären, wird das Bundesministerium der Finanzen voraussichtlich im dritten Quartal 2024 ein offizielles Schreiben mit weiteren Details herausgeben.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 471 vom 28.06.2024 und Nr. 474 vom 28.08.2024

Jahressteuergesetz 2024: Neue Wohngemeinnützigkeit

Nachdem der Bundesrat am 22.11.2024 dem Jahressteuergesetz 2024 zugestimmt hat, findet nun auch ein neuer gemeinnütziger Zweck seinen Weg in den Katalog gesetzlich anerkannter steuerbegünstigter Zwecke. Ab dem 01.01.2025 wird die „Förderung wohngemeinnütziger Zwecke“ als gemeinnütziger Zweck anerkannt.

Gemeint ist hierbei die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen, die infolge eines körperlichen, geistigen oder seelischen Leidens auf Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe. Bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden wird hierbei der Sechsfache Wert angesetzt. Durch die mit dem Jahressteuergesetz hier vollzogene Anhebung der Bedürftigkeitsgrenze soll insbesondere den starken Mietentwicklungen in Ballungsräumen begegnet werden. Die konkrete Hilfsbedürftigkeit muss zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen.

So sollen beispielsweise soziale Unternehmen oder Vereine von den steuerlichen Erleichterungen der Gemeinnützigkeit profitieren, wenn sie vergünstigten Wohnraum bereitstellen. Als Voraussetzung hierfür gilt, dass die angebotene Miete unter der marktüblichen Miete liegen muss.

Weitere Informationen zum Thema gibt es beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen [unter diesem Link](#).

Quelle: <https://www.vereine-stiftungen.de/ratgeber/jahressteuergesetz-2024-neue-wohngemeinnuetzigkeit>; Zugriff am 11.12.2024

Ehrenamtspauschale, Übungsleiterfreibetrag & Co. – Überblick zu Vergütungen in Verein und Ehrenamt

Ehrenamt ist in der Vorstellung der meisten Menschen mit dem Gedanken verknüpft, dass den geleisteten Tätigkeiten keinerlei Zahlungen bzw. Vergütungen gegenüberstehen. Zwar ist das im Grunde auch richtig, allerdings gibt es einige Zuwendungen, die auch engagierte Personen trotz des von ihnen ausgeübten Ehrenamts erhalten können. Bekannte Beispiele sind hier etwa Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale sowie der Übungsleiterfreibetrag.

Was geht und was nicht geht, erläutert Vereinspraktiker Stefan Wagner in einem [Videobeitrag unter diesem Link](#). Er war zu Gast beim Vereins- und Stiftungszentrum e. V., Dresden (<https://www.vereine-stiftungen.de/>) und hat folgende Fragen zum Thema Vergütung im Verein beantwortet:

- Bedeutet „Ehrenamt“ nicht, dass Tätigkeiten ohne Gegenleistung ausgeübt werden?
- Was versteht man unter einer Aufwandsentschädigung?
- Was versteht man Was versteht man unter der Ehrenamtpauschale?
- Was versteht man unter dem Übungsleiterfreibetrag?
- Worin liegt der Unterschied zwischen Aufwandsentschädigung und Vergütung?
- Dürfen Ehrenamtpauschale und Übungsleiterfreibetrag gemeinsam vereinnahmt werden?
- Darf ein Verein Personen auch hauptamtlich beschäftigen?
- Darf ein Verein Honorarkräfte beschäftigen?
- Besteht ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung bzw. Zahlung einer Vergütung?
- Wer entscheidet über die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen bzw. die Höhe von Vergütungen? Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung?
- In welchen Fällen muss ein Vertrag zwischen Verein und dem Begünstigten geschlossen werden?
- Müssen Personen, die Zahlungen bzw. Vergütungen vom Verein erhalten auch Mitglied sein?
- Muss die Zahlung von Vergütungen dem Finanzamt oder den Sozialversicherungsträgern gemeldet werden?
- Muss der Verein bei Vorstandsvergütungen Sozialversicherungsbeiträge abführen?
- Wann gefährden Vergütungen im Verein die Gemeinnützigkeit?
- Was geschieht, wenn rechtswidrige Zahlungen geleistet werden? Bestehen Haftungsrisiken?
- Wann spricht man von verdeckten Vergütungszahlungen bzw. Gewinnausschüttungen?

Quelle: <https://www.vereine-stiftungen.de/ratgeber/ehrenamtpauschale-uebungsleiterfreibetrag-co-berblick-zu-verguetungen-in-verein-und-ehrenamt>;
Zugriff am 11.12.2024

Haftung im Ehrenamt: Gesetzesentwurf sieht Erleichterungen vor

Ehrenamtliches Engagement kostet nicht selten viel Zeit und Kraft. Davon lassen sich Menschen, die ein Ehrenamt bekleiden, jedoch nicht abschrecken. Im Gegenteil: Ihr Einsatz und ihre Initiative überwinden Grenzen und sind von unschätzbarem Wert für die gesamte Gesellschaft.

Mit einem Ehrenamt gehen allerdings oft auch verschiedene Risiken einher, wie beispielsweise Haftungsrisiken. Denn wie auch sonst im Leben kann hin und wieder etwas schiefgehen und infolgedessen ein Schaden entstehen.

Allein die Zeit und die Kraft, die ein Ehrenamt in Anspruch nehmen, stellt für viele Menschen eine nur schwer zu überwindende Hürde dar, sich ebenfalls zu engagieren. Denkt man nun zusätzlich noch an mögliche Haftungsrisiken, steht einem Engagement scheinbar ein weiteres schwerwiegendes Hindernis entgegen.

Damit das Ehrenamt in diesem Sinne nicht abschreckend wirkt, hat der Gesetzgeber einige Regelungen getroffen, die den Ehrenamtlichen im Haftungsfall schadlos stellen. Ein [aktueller Gesetzesentwurf](#) soll nun für zusätzliche haftungsrechtliche Erleichterung sorgen.

Haftungsgrundsatz im Vereinsrecht

Grundsätzlich gilt, dass der Verein für einen Schaden verantwortlich ist, welcher durch den Vorstand, ein Vereinsmitglied oder einen anderen nach Satzung berufenen Vertreter des Vereins im Zusammenhang mit einer entsprechend zustehenden Verrichtung verursacht worden ist. Die maßgebliche Vorschrift ist hierbei [§ 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches \(BGB\)](#).

Demnach wird zunächst dem Verein die Haftung für schädigende Handlungen der genannten Gruppierungen zugewiesen. Der Verein kann somit zwar vom Geschädigten in Regress genommen werden, jedoch könnte der Verein selbst wiederum Schadensersatz vom konkreten Verursacher verlangen. Hier greifen allerdings einige Haftungsbeschränkungen, welche im Folgenden dargestellt werden.

Haftungsbeschränkung für Vorstände und Geschäftsführer

Die vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB sehen für Organmitglieder sowie besondere Vertreter des Vereins Haftungsbeschränkungen vor. Zu den Organmitgliedern zählen etwa die Mitglieder des Vorstandes, welcher seinerseits das gesetzlich vorgesehene Vertretungsorgan des Vereins ist. Unter [besonderen Vertretern](#) sind auf Grundlage der Satzung bestellte Geschäftsführer zu verstehen, welche neben dem Vorstand für gewisse Geschäftsfelder verantwortlich sind und hier auch bindende Erklärungen für den Verein abgeben können.

Die rechtliche Grundlage zur Haftungsbeschränkung dieser Gruppierungen bildet die Vorschrift des [§ 31a BGB](#). Dort ist im Grunde geregelt, dass

Organmitglieder bzw. besondere Vertreter für einen Schaden, der bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht wurde, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften.

Vorsätzlich handelt derjenige, der mit „Wissen und Wollen“ handelt. Grobe Fahrlässigkeit meint hingegen, dass bei einer Handlung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in großem Maße außer Acht gelassen worden ist. Sofern strittig ist, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, trägt der Verein die Beweislast.

Wichtig: Diese Haftungsbeschränkung gilt nur dann, wenn das Organmitglied bzw. der besondere Vertreter unentgeltlich oder maximal gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von 840 Euro jährlich (Grenze der Ehrenamtspauschale) tätig geworden ist.

Haftungsbeschränkungen für Vereinsmitglieder

Ähnlich wie bei den Organmitgliedern bzw. den besonderen Vertretern, ist auch für die Vereinsmitglieder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung vorgesehen. Rechtsgrundlage bildet die Vorschrift des [§ 31b BGB](#).

Dementsprechend haften Vereinsmitglieder für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, ebenfalls nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Auch hier gilt das bereits zuvor genannte Erfordernis, dass die Tätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird bzw. das Mitglied eine Vergütung von maximal 840 Euro im Jahr hierfür erhält.

Weitere Haftungserleichterungen vorgesehen

Auf Antrag des Freistaates Bayern wurde dem Bundesrat ein Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher die im Zusammenhang mit den Haftungsbeschränkungen genannte Vergütungsobergrenze von 840 Euro jährlich anheben soll.

Der aktuell an der Ehrenamtspauschale ausgerichtete Betrag soll auf 3.000 Euro (Obergrenze des Übungsleiterfreibetrages) angehoben werden, um das persönliche Haftungsrisiko insbesondere für Vorstands- und Vereinsmitglieder weiter zu begrenzen. Zur zeitlichen Abgrenzung von Haftungsfällen soll eine Übergangsvorschrift regeln, dass Ansprüche vor Inkrafttreten der Neuerung noch unter Berücksichtigung des geringeren Betrages behandelt werden.

Durch die Minderung des Haftungsrisikos soll wiederum die ehrenamtliche Tätigkeit als solche attraktiver gemacht und der „Verarmung der Vereinslandschaft“ entgegengewirkt werden.

Der Bundesrat hat die Einbringung des Gesetzes in den Bundestag beschlossen. Protokolle und Drucksachen zum Vorgang können [hier](#) eingesehen werden. Der Verfahrensgang kann [hier](#) weiterverfolgt werden.

Quelle: <https://www.vereine-stiftungen.de/ratgeber/haftung-im-ehrenamt-gesetzesentwurf-sieht-erleichterungen-vor>; Zugriff am 11.12.2024

Wirtschafts-Identifikationsnummer: Bundesweite Einführung ab November 2024

Zum 01.11.2024 wird mit der Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer („W-IdNr.“) begonnen. Sie wird ungeachtet der Rechtsform an alle wirtschaftlich Tätigen vergeben, zu deren Kreis insbesondere auch Vereine gehören. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient der eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren und soll dieses perspektivisch vereinfachen. Einige Informationen zu Vergabe bzw. Mitteilung sowie dem Verhältnis zu anderen steuerlichen Identifikationsnummern enthält dieser Beitrag.

Wie erfolgt die Vergabe?

Die Vergabe der Nummer erfolgt stufenweise ab November 2024 durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Alle „wirtschaftlich Tätigen“, die zum Abführen von Umsatzsteuer verpflichtet sind bzw. in diesem Sinne als Kleinunternehmer tätig sind, erhalten eine solche Nummer. Als wirtschaftlich Tätige gelten dabei natürliche Personen sowie Personenvereinigungen, aber auch sog. juristische Personen wie eingetragene Vereine.

Die Zuteilung erfolgt automatisch, sodass hier keine gesonderte Beantragung erfolgen muss. Kosten fallen im Zuge der Vergabe nicht an. Die Zuteilung soll voraussichtlich im Jahr 2026 abgeschlossen sein. Dementsprechend bestehen keine Nachteile, sofern ein Verein nicht bereits im November bei der Vergabe berücksichtigt wird. Bei Neugründungen wird die Nummer im Rahmen des steuerlichen Erfassungsverfahrens zugewiesen.

Wie erfolgt die Mitteilung?

Die Form der Mitteilung im Zusammenhang mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer richtet sich danach, ob bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugewiesen wurde. Ist dies der Fall, dann erfolgt die Mitteilung öffentlich über das Bundessteuerblatt. Eine gesonderte Mitteilung gibt es in diesem Fall also nicht.

Sofern ein wirtschaftlich Tätiger keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzt, erfolgt die Bekanntgabe über ELSTER. Voraussetzung ist dabei, dass ein entsprechendes Nutzerkonto verfügbar ist. Um den Vorgang zu beschleunigen, kann über ELSTER unter dem Menüpunkt „Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe“ die Einwilligung in die elektrische Bereitstellung erklärt werden. Wird eine solche Einwilligung nicht erteilt, verzögert sich die Zuteilung um einige Monate.

Wurde ein Empfangsbevollmächtigter, wie etwa ein Rechtsanwalt oder ein Steuerberater, benannt, dann erhält dieser die Nummer über ELSTER. Eine Mitteilung per Mail oder Telefon kommt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Verhältnis zu anderen Identifikationsnummern?

Was zunächst nach zusätzlicher Bürokratie klingt, soll langfristig die Verwaltung vereinfachen und Abläufe etwa durch Automation effizienter gestalten. Perspektivisch sollen bestehende Identifikationsnummern ersetzt werden.

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer tritt aber vorerst als zusätzliche Nummer hinzu. Daher verlieren andere Identifikationsnummern, wie etwa die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Steuernummer ihre Bedeutung nicht.

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer entspricht ihrem Aufbau nach weitestgehend der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, ist im Vergleich zu letzterer allerdings um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema gibt es bei Bedarf unter anderem auf folgenden Seiten der Finanzbehörden:

- [Informationen des Bundesfinanzministeriums](#)
- [Informationen des Bundeszentralamtes für Steuern](#)

Quelle: <https://vereine-stiftungen.de/ratgeber/wirtschafts-identifikationsnummer-bundesweite-einfuehrung-ab-november-2024>; Zugriff am 11.12.2024

In eigener Sache

Fortbildungswünsche für Vereine

können Sie jederzeit Dietmar Töpfer unter Tel. 07071-151569, geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de mitteilen.

Impressum

Absender

SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. – Service für Sozialvereine – Dietmar Töpfer
Europaplatz 3, 72072 Tübingen, Telefon 07071-151569
E-Mail geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de

Der Service für Sozialvereine im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. informiert, berät und vernetzt Tübinger Vereine und Initiativen, die sich in der sozialen Arbeit engagieren.

Haftung und Barrierefreiheit

Dieser Newsletter des Service für Sozialvereine wird in unregelmäßigen Abständen versandt. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Informationen oder für die verlinkten Inhalte. Wir stellen Ihnen diesen Newsletter als barriere-arme PDF-Datei zur Verfügung.

Abmeldung Newsletter

Wenn Sie aus dem Verteiler gelöscht werden möchten, geben Sie uns bitte Bescheid.